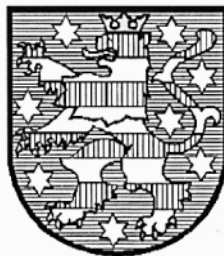


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn



,

**- Antragsteller -**

Prozessbevollm.:

Rechtsanwalt



,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Antragsgegnerin -**

**wegen**

Dublin-Verfahren  
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin Will als Einzelrichterin

am 6. Januar 2022 **beschlossen:**

1. Der aufschiebende Wirkung der Klage vom 11.10.2021- Az.: 3 K 1407/21 We  
- gegen Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
vom 06.09.2021 wird angeordnet.
-

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### **G r ü n d e**

I.

Der Antragsteller (geboren am 1994 in [REDACTED]/Irak) ist irakischer Nationalität, kurdischer Volkszugehörigkeit und von muslimischer Konfession wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen die Abschiebung nach Polen im Rahmen eines sog. „Dublin-Verfahrens“.

Eigenen Angaben zufolge verließ er den Irak am [REDACTED] 2020 und reiste über die Türkei, Belarus und Polen am [REDACTED] 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 23.08.2021 stellte er in der Bundesrepublik Deutschland einen förmlichen Antrag auf Gewährung von Asyl.

Ein Abgleich der Fingerabdrücke in der EURODAC-Datenbank vom 11.08.2021 ergab, dass der Antragsteller bereits am 20.01.2021 in Bialystok/ Polen einen Asylantrag gestellt hatte.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) ersuchte daraufhin das Land Polen am 31.08.2021 um Übernahme des Antragstellers nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2013 (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung). Die polnischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 03.09.2021 ihre Zuständigkeit gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin-III-VO.

Mit Bescheid vom 06.09.2021, dem Antragsteller am 05.10.2021 zugestellt, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1). Darüber hinaus stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Polen an (Ziffer 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf zwölf Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Zur Begründung des Bescheides führte die Antragsgegnerin aus, dass Polen auf Grund des dort gestellten Asylantrages gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Anhaltspunkte für systemische Mängel hinsichtlich des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in Polen sowie Ab-

schiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des streitgegenständlichen Bescheides vom 06.09.2021 verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Hiergegen hat der Antragsteller am 11.10.2021 Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben (Aktenzeichen 3 K 1407/21 We). Gleichzeitig hat er um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Zur Begründung trägt er vor, die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren sei auf die Antragsgegnerin übergegangen, weil in Polen systemische Mängel bestünden. Es seien zunächst schwerwiegende Fehler im Asylverfahren zu befürchten, insbesondere aufgrund seiner sexuellen Orientierung. Er sei homosexuell und habe aufgrund dessen auch sein Heimatland verlassen. Nachdem er zunächst vom Irak nach Polen reiste, sei er sodann aus Furcht vor weiteren Diskriminierungen wegen seiner Homosexualität nach Deutschland geflohen. Am 09.12.2020 sei er in Polen eingereist und habe sich dort circa sieben Monate im Gefängnis aufgehalten. Schutzstatus sei ihm dabei nicht zuerkannt worden. Er sei nach seiner Ankunft am 10.12.2020 verhaftet worden. Daraufhin wurde er in einem geschlossenen Camp 150 Tage untergebracht worden, bevor schlussendlich Fingerabdrücke abgenommen worden seien. Am 17.07.2021 sei er sodann in ein anderes Camp nach Warschau transferiert worden. Schließlich sei er am 23.07.2021 via Zug zu seinem Lebensgefährten (geb. [REDACTED] aus [REDACTED], irakischer Staatsbürgerschaft und kurdischer Volkszugehörigkeit) nach [REDACTED] gereist, welcher nunmehr schon seit vier Jahren in Deutschland lebe. Diesen kenne er bereits seit seinem Leben im Irak (2016). Zunächst hätten die beiden eine normale Freundschaft geführt. Erst in jüngster Zeit habe sich eine Liebesbeziehung hieraus entwickelt. Die Beziehung sei stabil und innig. Ausschlaggebend für die Flucht aus dem Irak sei seine sexuelle Orientierung gewesen, die er dort nicht ausleben durfte. Zudem habe sein Vater im [REDACTED] 2020 angestrebt, ihm mit einer Frau zwangsweise zu verheiraten. Nachdem er - der Antragsteller - sich dann gegenüber seiner Familie offenbar habe, sei er verstoßen worden. Obdach und Unterstützung seien ihm ausnahmslos und vollumfänglich verwehrt wurden. Seine Mutter hätte ihm geraten, besser das Land zu verlassen und habe einen Teil ihres Schmuckes verkauft, um ihm wenigstens hierzu eine finanzielle Unterstützung gewähren zu können. Der Antragsteller trägt weiter vor, dass in seinem Herkunftsland Homosexualität verboten sei und sanktioniert werde. Aus diesem Grund habe er seine Sexualität unterdrückt oder heimlich ausgelebt, habe jedoch stets die Entdeckung gefürchtet. Seine sexuelle Orientierung habe er im Alter von circa neun bis zehn Jahren festgestellt. Heterosexuelle Be-

ziehungen habe er nie gehabt. In Polen habe er seine sexuelle Orientierung zunächst auch geheim gehalten, als er gemerkt habe, dass die Asylbehörden ihm gegenüber unterschwellig ablehnend aufgetreten seien. In Polen sei ihm zudem allgemeine Diskriminierung und Demütigungen wiederfahren. Insoweit habe er auch keine Hilfe oder Schutz von Mitarbeitern der polnischen Behörden erfahren, da das gesellschaftliche Bild Polens inzwischen ganzheitlich durch den schwulenfeindlichen Tenor der Regierungspartei geprägt sei. Im Übrigen beabsichtige er, seinen Lebensgefährten als bald zu heiraten. Diese Möglichkeit würde in Polen nicht bestehen. Darüber hinaus fürchte er in Polen eine unmenschliche Behandlung, sodass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben sei.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 11.10.2021 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des Eil- und Klageverfahrens (jeweils ein Band) und den Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin (eine elektronische Beilakte) Bezug genommen. Die Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

## II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes - AsylG - durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Antrag des Antragstellers nach §§ 88, 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - i.V.m. § 34a Abs. 2 AsylG, die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 3 K 1407/21 We) gegen die unter Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.09.2021 erlassene Abschiebungsanordnung anzuordnen, hat Erfolg, weil er zulässig und begründet ist.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 AsylG i. V. m. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), 34a Abs. 1 AsylG kraft Gesetzes sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist der Antrag fristgerecht innerhalb der Wochenfrist des § 34a

Abs. 2 Satz 1 und 3 AsylG gestellt worden, §§ 57 VwGO, §§ 222 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Der Antrag ist auch begründet.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der hiesigen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Grundlage der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO durch das erkennende Gericht zu treffenden Entscheidung ist eine eigene Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers und dem Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin. Wesentliches Element dieser Interessenabwägung ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann. Ergibt die summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung der Klage regelmäßig hinter das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Nach diesen Maßgaben überwiegt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung das Suspensivinteresse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin, weil die Entscheidung des Bundesamts, den Asylantrag des Antragstellers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG für unzulässig zu erklären und gemäß § 34a Abs. 1 AsylG seine Abschiebung nach Polen anzuordnen.

Das Gericht konnte nach summarischer Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt weder feststellen, dass sich der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtmäßig, noch als rechtswidrig erweist und den Antragsteller damit voraussichtlich in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 AsylG. Danach ordnet das BAMF, sofern ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Im Ergebnis des Eilverfahrens kann es dahinstehen, ob die Antragsgegnerin aufgrund einer Pflicht zum Selbsteintritt gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabsätze 2 und 3 Dublin III-VO für die Prüfung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig ist und aufgrund dessen die in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides enthaltene Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig ist, oder ob der Antragsteller ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz –AufenthG - hinsichtlich Polens zur Seite steht, weshalb die Entscheidung der Antragsgegnerin in Nr. 2 des angefochtenen Bescheides zu beanstanden ist. Sowohl die Prüfung einer Selbsteintrittspflicht im Rahmen der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Unterabsätze 2 und 3 Dublin III-VO (Ziffer 1 des Bescheides vom 06.09.2021) als auch die Prüfung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Ziffer 2 des Bescheides vom 06.09.2021) stellen auf eine Verletzung von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRCharta - bzw. Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK - ab. Im Rahmen der Unzulässigkeitsentscheidung ist in diesem Zusammenhang eine derartige Grundrechtsverletzung nur zu bejahen, wenn die Anwendung der Regelungen des gemeinsamen europäischen Asylsystems unter Berücksichtigung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens im Zeitraum des Asylverfahrens, hinsichtlich der Aufnahmebedingungen für Asylantragsteller oder - im Fall einer hypothetischer Unterstellung der Zuerkennung internationalen Schutzes durch den Zielstaat - die Lebensumstände anerkannter Schutzberechtigter (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Az.: C-163/17, Tenor sowie Rn. 77, 80 f., 87 ff. – zitiert nach juris) zu einem ernsthaften Risiko von systemischen oder allgemeinen oder aber bestimmte Personengruppen betreffenden Verstößen gegen Art. 4 GRCharta in dem zu überstellenden Mitgliedstaat führt (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, a. a. O., Rn. 89, 90; Urteil vom 13.11.2019, Az.: C-540/17 und C-541/17, Rn. 36, 38 – zitiert nach juris). Liegt jedoch eine Verletzung von Art. 4 GRCharta vor, kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Betracht. In beiden Fällen hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht vorliegen, da entweder der Erlass der erforderlichen Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ausscheidet oder die Abschiebung aufgrund des Vorliegens eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nicht durchgeführt werden kann.

Vorliegend erkennt das Gericht konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen, die ausnahmsweise die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 2 Dublin III-VO begründen. Das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Polen weisen derzeit systemische Mängel auf, die – jedenfalls nach summarischer

Prüfung - so defizitär sind, dass sie im konkreten Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCharta bzw. Art. 3 EMRK bergen (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011, Az.: C 411-10, Az.: C-493/10 sowie N.S. / Secretary of State fort he Home Department und BVerwG, Urteil vom 08.01.2019, Az.: 1 C 16/18 – zitiert nach juris).

Das gemeinsame Europäische Asylsystem beruht auf dem „Prinzip gegenseitigen Vertrauens“ bzw. dem „Konzept der normativen Vergewisserung“, dass alle daran beteiligten Mitgliedstaaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK -, dem Protokoll von 1967 und in der Europäischen Menschenrechtskonvention finden (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011, Az.: C-411/10 – NVwZ 2012, 417 Rn. 79). Dies begründet zunächst die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011, Az.: C-411/10 – NVwZ 2012, 417 Rn. 80). Um das Prinzip gegenseitigen Vertrauens entkräften zu können, muss deswegen ernsthaft zu befürchten sein, dass dem Asylbewerber aufgrund genereller defizitärer Mängel im Asylsystem des eigentlich zuständigen Mitgliedstaats mit beachtlicher, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCharta droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014, Az.: 10 B 6/14, Rn. 6 – zitiert nach juris; EuGH, Urteil vom 21.12.2011, Az.: C-411/10 – NVwZ 2012, 417 Rn. 80; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16.4.2014, Az.: A 11 S 1721/13 – InfAuslR 2014, 293, Rn. 41 – zitiert nach juris). Erforderlich ist insoweit die real bestehende Gefahr, dass in dem Mitgliedstaat, in den überstellt werden soll, die grundlegende Ausstattung mit den notwendigen, zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse elementaren Mitteln so defizitär ist, dass der materielle Mindeststandard nicht erreicht wird und der betreffende Mitgliedstaat dieser Situation nicht mit geeigneten Maßnahmen, sondern mit Gleichgültigkeit begegnet (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.5.2020, Az.: 1 C 34/1, Rn. 2 ff. – zitiert nach juris).

Vorliegend gelang es dem Antragssteller, die unionsrechtliche Vermutung zumindest teilweise widerlegen, da dem Gericht aktualisierte Erkenntnisse zur Verfügung stehen, dass infolge Gleichgültigkeit polnischer Behörden eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person (hier: der Antragsteller) sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.



Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR - kann die bloße schlechtere wirtschaftliche oder soziale Stellung der Person in dem zu überstellenden Mitgliedstaat nicht für die Annahme einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausreichen (vgl. EGMR, Beschluss vom 2.4.2013, Az.: 27725/10 – ZAR 2013, 336). Der EGMR führt in seiner Entscheidung aus, dass Art. 3 EMRK keine allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien enthalte, jede Person innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs mit Obdach zu versorgen oder finanzielle Leistungen zu gewähren, um ihnen dadurch einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Einer Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens stehen deshalb nur außergewöhnliche zwingende humanitäre Gründe entgegen. Die Anforderungen an die Feststellung systemischer Mängel und eine daraus resultierende sind hoch. Konkretisierend hat der EuGH in seinem Urteil vom 19.03.2019 (Az.: C-163/17, Rn. 91 – zitiert nach juris) hinsichtlich der Widerlegung der Sicherheitsvermutung ausgeführt, dass systemische Schwachstellen nur dann als Verstoß gegen Art. 4 GRCharta bzw. Art. 3 EMRK zu werten seien, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht wird, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist auch die Situation anerkannt Schutzberechtigter im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 4 GRCharta zu prüfen, denn bei der Anwendung dieser Vorschrift ist es in Anbetracht ihres allgemeinen und absoluten Charakters, ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verbieten, gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin III-Verordnung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen auf der Zusicherung, dass die Anwendung dieses Systems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstößen gegen Art. 4 GRCharta führt. In dieser Hinsicht wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Az.: C-163/17, Rn 87 ff. und Beschluss vom 13.11.2019, Az.: C-540/17 –, Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 07.10.2019, Az.: 2 BvR 721/19 – zitiert nach juris).

Diesen strengen Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt, ergeben sich für das Gericht nach summarischer Prüfung der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zur Lage in Polen konkrete



Anhaltspunkte für derartige systemische Mängel. Dem Antragsteller droht aufgrund seiner sexuellen Orientierung im laufenden Asylverfahren in Polen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Sofern in den vergangenen Jahren bis Sommer 2020 die herrschende Rechtsprechung festgestellt hat, dass das polnische Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen mit Blick auf die Situation von Dublin-Rückkehrern keine systemischen Mängel aufweisen (vgl. u.a. VG Regensburg, Beschluss vom 05.02.2020, Az.: RO 12 S 20.50020; VG Würzburg, Beschluss vom 03.01.2020, Az.: W 8 S 19.50825; VG Augsburg, Beschluss vom 21.05.2019, Az.: Au 6 S 19.50444 ; BayVGH, Urteil vom 19.01. 2016, Az.: 11 B 15.50130, VG Düsseldorf, Urteil vom 21.07.2020, Az.: 22 K 8760/18.A –; alle zitiert nach juris), teilt das Gericht diese Auffassung in Anbetracht der jüngsten politischen Ereignissen vorerst nicht mehr.

Der Antragssteller gilt als homosexueller Mann als vulnerable Person (vgl. MedHealthCare Philos, Perihan Elif Ekmekci, 20.09.2017; VG Würzburg, Urteil vom 01.07.2019, Az.: W 8 K 19.30264). Bei vulnerablen Personengruppen sind die polnischen Behörden zwar verpflichtet, unmittelbar nach Antragstellung zu prüfen, ob diese spezielle Bedürfnisse haben. Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen sind entsprechend unterzubringen. Spezielle Bedürfnisse bestehen aber nur dann, wenn ein Antragsteller behindertengerecht, in einer medizinischen Einrichtung, in einer auf psychosoziale Betreuung spezialisierten Einrichtung, oder in einem Einzelzimmer für alleinstehende Frauen mit Kindern untergebracht werden muss bzw. angepasster Ernährung bedarf (vgl. VG Trier, Urteil vom 24.08.2020, Az.: 7 K 203/20.TR, Rn. 36 – zitiert nach juris). Ausdrücklich keine Erwähnung finden Menschen anderer sexueller Orientierung.

In der polnischen Gesellschaft etablierten sich schon vor einiger Zeit LGBTQI-feindliche Strömungen (vgl. Amnesty International, Report, Polen 2019 vom 16. April 2020). Dies genügt für sich allein nicht für die Annahme eines Abschiebungsverbotes. Jedoch wird durch die Entwicklung der letzten Monate ersichtlich, dass die gesellschaftlichen Ressentiments gegenüber Homosexuellen in Polen die Schwelle zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK überschritten hat. Schon im Spätsommer 2021 nahmen die Berichterstattungen über schärfere Rhetorik der polnischen Regierung gegenüber sexuellen Minderheiten und der Androhung von Repressalien gegen diese erheblich zu (vgl. u.a. Jan Pallokat, ARD-Tagesschau, Stand: 18.08.2021; Tagesschau Kurreport vom 15.07.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-ungarn-polen-101.html>; Tagesspiegel vom 02.11.2021, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/queere-menschen-in-polen-sollen-un-sichtbar-gemacht-werden-polnisches-parlament-stimmt-fuer-anti-lgbt-gesetz/27757412.html>).

Maßgeblich ist die dortige Stimmung gegenüber Menschen mit sexueller Orientierung (wie der Antragssteller) geprägt von Hetzerei, nicht zuletzt durch politische ultra-konservative Extremisten wie Kaja Godek vorangetrieben und schließlich unterstützt durch die Regierungspartei und das Staatsoberhaupt Andrzej Duda. Zwar gibt es einerseits auch erhebliche Gegenbewegungen, die sich für die Rechte und Interessen der Geächteten einsetzen, sollte jedoch der Gesetzesentwurf der EU-skeptischen Führungspartei Prawo i Sprawiedliwość vom Oktober 2021 (mit dem Inhalt Propaganda und Zensur sexueller Minderheiten) in näherer Zukunft Rechtsgültigkeit finden, muss der Antragssteller erhebliche Diskriminierungen fürchten, welche insbesondere eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Antragstellers ergeben dürfte. Darüber hinaus ist fraglich, ob der polnische Staat derzeit (noch) schutzbereit ist. Denn sofern er jedenfalls im Frühjahr 2020 noch Schritte eingeleitet, um insofern auftretende Rechtsverletzungen zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen (vgl. U.S. Department of State, Poland 2019 HumanRightsReport, 11. März 2020) werden nunmehr weite Teile des Landes vom schwulen- sowie LGBTQI-feindlichen Tenor der europafeindlichen Regierungspartei geprägt, sodass jüngst die europäische Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen einleitete (vgl. EURACTIV, <https://www.euractiv.de/section/europakompakt/news/eu-vertragsverletzungsverfahren-gegen-polen-und-ungarn-wegen-lgbtq-diskriminierung/> Stand: 16.07.2021).

Im Übrigen liegen dem Gericht über die jüngsten Ereignisse und Entwicklungen noch keine Erkenntnisquellen vor. Eine tiefgründige Prüfung dahingehend bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Die Erfolgsaussichten sind mithin nach summarischer Prüfung nicht festzustellen.

Wenn und soweit die Erfolgsaussichten in der Hauptsache im Rahmen der nur gebotenen summarischen Prüfung nicht abschließend beurteilt werden können bzw. offen erscheinen, kann im Rahmen der Abwägung ebenfalls bedeutsam sein, ob dem öffentlichen Vollzugsinteresse im Hinblick auf Allgemeinwohlbelange besonderes Gewicht beizumessen ist oder ob die Aufrechterhaltung des Sofortvollzuges bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine für die Antragstellerseite unzumutbare Härte bedeuten würde.

Im Rahmen der konkreten gerichtlichen Interessenabwägung sprechen die gewichtigeren Argumente für das Supensivinteresse des Antragstellers und gegen das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin. Weil die Erfolgsaussichten weitestgehend offen sind und von der weiteren politischen Entwicklung des Landes Polen abhängig, ist die Anordnung der aufschiebenden Wir-

kung der Hauptsacheklage gegen die Anordnung der Abschiebung notwendig, um zu verhindern, dass der Antragssteller nach Polen abgeschoben wird, obwohl sich im Nachhinein herausstellt, dass ihre Behandlungen gegen Art. 3 EMRK verstößt, was nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Der Antragsteller hat – gemessen an den Maßstäben im Eilverfahren – hinreichend glaubhaft gemacht, dass er homosexuell ist und damit einer sexuellen Minderheit angehört. Mit Schriftsatz vom 13.12.2021 legte er dem Gericht einen Nachweis vom 08.12.2021 vor, welcher die regelmäßige und engagierte Arbeit des Antragstellers und seines Lebensgefährten im gemeinnützigen [REDACTED] Thüringen e.V. belegte. Die gemeinnützige Vereinigung richtet sich speziell an Menschen mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\*, intergeschlechtlichen sowie anderen sog. queere Hintergrund und bietet Integrations- und Hilfsangebote für Angehörige dieser Gruppen an. Damit gelang es dem Antragsteller im Eilverfahren konkrete Anhaltspunkte für die gerichtliche Annahme darzulegen, er unterhalte eine gefestigte und langfristige homosexuelle Orientierung, welche er zudem auch nach außen lebt.

Da die Abschiebung nur vorläufig außer Vollzug gesetzt wird, führt dies im Falle der Abweisung der Klage im Hauptsacheverfahren lediglich dazu, dass der Antragsteller dann vorübergehend in der Bundesrepublik bleiben konnte (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 22.12.2002, Az.: 2 BvR 2879/09, Rn. 6 – zitiert nach juris). Zudem kann es der Antragstellerin als vulnerable Person nicht zugemutet werden, dass Hauptsacheverfahren (Az.: 7 K 424/21 We) aus Polen zu betreiben.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat deshalb Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Will

Richterin